

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Pettzelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezelle 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 55. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
Nr. 228	Diez, Freitag den 29. September 1916	56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 15015. Coblenz, den 23. 9. 1916.

Betr.: **Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.**

Zu: Verordnung der Kommandantur Abt. II Nr. 7035 vom 6. 5. 1916 und Bekanntmachung der Kommandantur Abt. II Nr. 8613 vom 6. 6. (15. 6.) 1916.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung der Kommandantur vom 6. 6. (15. 6.) 1916 Abt. II Nr. 8613 erhält folgenden Zusatz:

„Reisende, welche solche Geschäftspapiere nach Oesterreich-Ungarn mitnehmen wollen, können dieselben zur Prüfung der königlichen Polizeidirektion Coblenz, den Polizeiverwaltungen Ehrenbreitstein, Oberlahnstein oder Bad Ems vorlegen.“

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez. v. Luchwald,
Generalleutnant.

L. 5467.

Diez, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreis Ausschuss- und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das Publikum auf 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt auf ortsübliche Weise veröffentlichen zu lassen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Der 1. Oktober 1916

soll im ganzen deutschen Vaterlande als

Chrentag unserer Marine

gefeiert werden. Der herrlichen Taten unserer Kreuzer und Linienschiffe, der kühnen Fahrten unserer U-Boote, unserer Torpedoboote, der Marine-Luftschiffe und Flugzeuge, der stillen opfermutigen Tätigkeit der Minen- und Vorpostenschiffe und nicht zuletzt der Taten unseres tapferen Marinekorps in Flandern will das ganze deutsche Volk ohne Unterschied des Standes und der Partei freudig gedenken und am

Marine-Opfertag 1916

allen Helden zur See seinen Dank und seine Anerkennung durch eine Spende begeistert zum Ausdruck bringen.

Die zu diesem Zwecke am 1. Oktober in Diez stattfindende Hausammlung erfolgt durch Mitglieder der Jugendwehr. Wir bitten herzlichst sie freundlich und gefeiert zu empfangen. Jede auch die kleinste Spende wird dankbar angenommen.

Diez, den 27. September 1916.

**Die Kreisgeschäftsstelle des Deutschen Flotten-Vereins
Duderstadt.**

Pr. I. 4. G. 4203. Wiesbaden, den 20. September 1916.

Bekanntmachung.

Die staatlich geprüfte Haushaltungslehrerin und Leiterin der städtischen Vorratungsstelle für Gasverwertung zu Wiesbaden hat ihre Erfahrungen beim Dörren von Obst und Gemüse auf Gas in einer „Kurzen Anleitung zum Dörren auf Gas“ zusammengefaßt. Das Heft kann entweder von der Buchdruckerei Carl Ritter, G. m. b. H. hier oder von der Verfasserin hier, Mainzerstr. 56, bezogen werden.

**Der Regierungspräsident.
Im Auftrage.
Ritter.**

Berlin N.-W., den 16. September 1916.
Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, hat der Vereinigung deutscher Verbandwattfabrikanten, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 91, einen Posten Rohstoffe zur Herstellung von Verbandbaumwollwatte für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1916 zur Verfügung gestellt und den Vertrieb der daraus hergestellten Verbandwatte im Eindernehmen mit dem nach § 16 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni 1916 gebildeten Ausschüsse und der Reichsbekleidungsstelle geregelt. Die auf die bürgerliche Bevölkerung hieraus entfallende Wattenmenge wird nur dann ausreichen, wenn alle Verbraucher sich der größten Sparsamkeit in der Verwendung von Baumwollwatte befleißigen. Dies muß ganz besonders auch mit Rücksicht darauf erwartet werden, daß sich Baumwollwatte fast bei jeder medizinischen Verwendung durch Zellstoffwatte, die überall erhältlich und zurzeit hinreichend vorhanden ist, ersetzen läßt. Auch die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums vertritt diesen Standpunkt und läßt demgemäß in ihren Lazaretten verfahren. Sie empfiehlt besonders für Verbände zwecks Aufnahme größerer Mengen von Körperab- bzw. -ausscheidungen die Verwendung von Rissen, die aus einer äußeren Umhüllung von Mull und einer Einlage von Zellstoff bestehen. Wird mit den für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Rohstoffen nicht hausälterisch umgegangen, so steht zu befürchten, daß in absehbarer Zeit überhaupt keine Verbandbaumwollwatte mehr wird angefertigt werden können.

Der aus der erwähnten Zuteilungsmenge auf die bürgerliche Bevölkerung entfallende Anteil an Verbandbaumwollwatte wird grundsätzlich dem freien Handel überlassen. Im Interesse der Krankenanstalten und der größeren Krankenkassen mit Verbandmittelniederlage wird jedoch seitens der Vereinigung der deutschen Verbandwattfabrikanten ein Bruchteil zurückbehalten, auf den vom 1. November ab für die Krankenanstalten und Krankenkassen zurückgegriffen werden kann. Sollte also eine Krankenanstalt oder eine Krankenkasse nach dem 1. November ihren dringenden Bedarf an Verbandbaumwollwatte nicht freihändig decken können, so steht es ihr frei, einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag auf eine bestimmte Menge bei der Medizinalabteilung meines Ministeriums unmittelbar, durch die Hand des zuständigen Kreisarztes, zu stellen. Aus dem Antrage muß die Menge des augenblicklichen Bestandes, des sonstigen jährlichen Verbrauches und die Art des Anstaltsbetriebes (Zahl der Betten für chirurgisch Kranke; Angabe ob poliklinischer Betrieb vorhanden ist usw.) zu ersehen sein. Daraufhin wird durch die genannte Vereinigung der Bedarf nach Möglichkeit gedeckt werden. Der Kreisarzt hat den Antrag auf seine Angemessenheit sorgfältig zu prüfen, mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und ungesäumt unmittelbar hierher weiter zu geben.

Um jedoch auch den notwendigen Bedarf für die praktischen Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Hebammen, Heilgehilfen und Gemeindefürsorgern zu sichern, wird hiermit folgende Anordnung getroffen: Die genannten Personenkreise versorgen sich in der bisher von ihnen beliebtesten Weise mit Verbandbaumwollwatte. Sollte ihnen dies zu irgend einer Zeit nicht — und zwar auch in einer Apotheke nicht — gelingen, so ist die Apotheke berechtigt, den Bedarf unmittelbar bei der Vereinigung der deutschen Verbandwattfabrikanten anzumelden. Die bei dieser Stelle eingehenden Bestellungen von Apotheken werden allen anderen Bestellungen vorangehen. Ein über den jeweiligen Bedarf hinausgehendes Anhäufen der Watte seitens Krankenanstalten, Krankenkassen, Apotheken oder der genannten Medizinalpersonen ist daher vollkommen überflüssig.

Ich ersuche ergebenst, die in meinem Erlaß vom 23. Februar 1916 — M. 5313 — bezeichneten Krankenanstalten, mit Ausnahme der Knappschaftslazarette, sowie die in Betracht kommenden Krankenkassen, Apotheken, praktischen Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Hebammen, Heilgehilfen, Gemeindefürsorgern gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Kirchner.

I. 9063.

Diez, den 27. Dezember 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage mit, die gemäß Absatz 4 des Erlasses in Betracht kommenden Stellen umgehend mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Landrat.

Düderstadt.

V. 5598.

Berlin, den 6. September 1916.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1d der Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) ist bei Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sowie bei Trainesoldaten nur (nicht „und“) die von ihnen nach den bestehenden Bestimmungen (§ 9 Ziff. 1 der Wehrordnung und § 13 Ziff. 2 und 3 der Heerordnung) abgelegte kürzere — einjährige — Dienstzeit zu berücksichtigen.

Während des Krieges hat die Verkürzung der Dienstzeit keine Geltung. Es wird daher auch die Kriegsdienstzeit bei nicht im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst befindlichen Volksschullehrer und Trainesoldaten, soweit sie den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt, bei Gewährung der Aufwandsentschädigungen voll angerechnet werden müssen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Schlosser.

M. 8760.

Diez, den 26. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Admigl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

J.-Nr. II. 9896.

Diez, den 23. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Betr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 1. Oktober 1916 eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattgefunden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen, und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Düderstadt.

Polizeiverordnung zum Schutze der Stichlinge, Salamander, Frösche und Kröten.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1882 (G.-S. S. 195), sowie des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) wird im Anschlusse an die Polizeiverordnung vom 9. März 1911 (Amtsblatt S. 85) und 27. Juni 1911 (Amtsblatt S. 217) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Fangen von Stichlingen, Salamandern, Fröschen und Kröten ist verboten.

§ 2. Ausnahmen hierdort können durch die Landräte und die Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden nur insoweit zugelassen werden, als es sich nachweislich um Unterrichts- und sonstige wissenschaftliche Zwecke handelt. In diesen Fällen müssen die auf den Fang obiger Wassertiere ausgehenden Personen den betreffenden Erlaubnisschein dabei mit sich führen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. September 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 9064.

Diez, den 27. September 1916.

Bekanntmachung.

Die Kreissammelstelle ist zur Entgegennahme der gesammelten Obstkerne jeden Freitag in der Zeit von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr geöffnet. Sie befindet sich in dem Nebenbau der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. August d. Js., I. 7006, Kreisbl. Nr. 186, ersuche ich die Herren Bürgermeister wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Sammlung aufmerksam zu machen und zur Ablieferung an die bezeichnete Stelle aufzufordern.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 9065.

Diez, den 27. September 1916.

Bekanntmachung

Der Königl. Domänenrentmeister Meist in Dillenburger ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Diez a. d. L. versetzt worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist ihm die Verwaltung des Domänenrentamts Diez a. d. Lahn übertragen worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung betreffend die Fortführung der Brandkataster.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und mit denjenigen Anträgen auf Klassenänderungen, welchen infolge meiner Bekanntmachung vom 18. September 1890 — vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung dahier, Nr. 39, Seite 326, Insevat Nr. 854, und Amts-

blatt für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt am M., Nr. 41, Seite 347, Insevat Nr. 915 — bei Ihnen eingereicht, oder zu Protokoll erklärt werden, baldmöglichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober l. Js. hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Betreffenden schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben hervorgehen, was der Antragsteller verlangt. Ungefragt ist also namentlich ein Verzeichnis, welches nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthält.

Die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Instruktion den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Benützung überlassen. Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Verminderung baulicher Veränderungen oder feuergefährlicher Benützung ohne den Antrag des Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 7. September 1914.

Als gesetzl. Vertreter der Nassauischen Brandversicherungsanstalt:

Der Landeshauptmann.

I. 8531

Diez, den 16. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage mit, die beteiligten Gebäudebesitzer hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die eingehenden Anträge der Versicherten sind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 24. Oktober d. Js. an die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden einzusenden.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Die Haftung des Mieters für den beim Einzug angerichteten Schaden.

Von Assessor Gerhard Wagner-Guben.

Der Umzugstermin regt von neuem die Frage an, ob die Hausbesitzer die Beschädigungen an seinem Hause, die die Leute der Fuhrunternehmer beim Einzuge der Mieter angerichtet haben, selbst tragen muß oder ob er sie den neu eingezogenen Mietern auf Rechnung legen darf.

Wie jeder andere Vertragsgegner hat auch der Mieter nach den Grundätzen unseres geltenden Rechts in erster Linie für sein eigenes Verschulden dem Vermieter einzustehen. Weiterhin haftet er aber auch für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, und zwar im gleichen Umfange wie für eigenes Verschulden. Es kommt also auf die Feststellung an, ob der Mieter sich der Hilfe derjenigen Personen, welche die Beschädigungen in seinem Hause verschuldet hatten, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten bedient hatte und ob diese bei der Einbringung der Wohnung vorsätzlich oder fahrlässig, d. h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehandelt hatten. In dieser Beziehung befragen die mehrfach ergangenen Entscheidungen der Gerichte, daß man den Standpunkt, der Mieter habe sich der Leute des den Umzug besorgenden Fuhrunternehmers nicht zur Er-

galtung seiner Vertragsverbindlichkeiten besteht, nur dann vertreten könnte, wenn man den Mieter nicht zur Einbringung von Sachen in die Mietwohnung für verpflichtet hält. Der Mieter hat aber nach richtiger Ansicht, außer etwa beim Mieten von Boden- und Kellerräumen, Scheunen und Lagerplätzen die Pflicht zur Einbringung von Sachen, namentlich wenn es sich um eine Mietwohnung handelt. Dem Hausbesitzer liegt in solchem Falle natürlich nicht bloß an der Zahlung der Miete, sondern auch an der bestimmungsgemäßen Verwendung und Benutzung der Räumlichkeiten, wozu auch die Einbringung von Sachen gehört; denn dadurch erhält er zugleich die Gewähr für eine Erhaltung und regelrechte Unterhaltung der Mieträume.

Auch beginnt zweifellos mit der Einbringung der Sachen in den Hausfluß und die Wohnung schon die Benutzung durch den Mieter und auch insofern hat er für ein Verschulden seiner „Erfüllungsgehilfen“ als Schadenersatzpflichtiger aufzukommen. Beginnt also jedenfalls das Mietverhältnis mit dem Einzuge des Mieters in die Wohnung und nimmt er für den Einzug, wie das die Natur der Sache mit sich bringt, Möbel- fuhreute an, so handelt es sich um eine Erfüllung einer ihm obliegenden vertragmäßigen Verpflichtung, und er ist für allen Schaden, den die Möbeltransporteure bei dem Einzuge fahrlässigerweise angerichtet haben, seinerseits verhaftet, so daß der Vermieter ihn auf Schadenersatz belangen kann.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Erfreuliches über unseren Viehbestand. In die nervösen Besürchtungen für unseren Viehbestand, die aus der allgemeinen Klage über den Druck der Fleischknappheit entstanden sind, leuchten mit erfreulicher Klarheit die Zahlen, die die Statistik über Viehbestand und Schlachtungen in Preußen gibt. Seit dem 2. Juni bis zum 1. September d. Js. hat der Bestand an Schweinen in Preußen, nach einer Mitteilung aus dem R. E. A., eine erfreuliche Zunahme von rund 2 Millionen aufzuweisen, der an Rindvieh hat sich auf der alten Höhe gehalten. Mit Genugtuung ist auch festzustellen, daß die Zahl der Kühe und Fersen über 2 Jahre sich nur um ein Geringes, noch nicht 1 v. H. vermindert hatte, ein schlagender Beweis, daß die oft gehörte Beschwerde über das massenhafte Abschachten der Milchkühe jeder Grundlage entbehrt. Nur 2,7 v. H. der vorhandenen Kühe sind in Preußen im zweiten Vierteljahr 1916 geschlachtet worden, ein Prozentfuß, der im Vergleich zu den früheren Zahlen, auch denen der letzten Zählungen vor dem Kriege, sehr gering ist. Bei diesem weisen Haushalten mit unseren Viehbeständen dürfen wir wohl in aller Ruhe und voller Zubersticht auch der Zukunft unserer Fleisch- und Milchversorgung entgegen sehen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkte pulste das Wirtschaftsleben im ersten Monat des dritten Kriegsjahres der amtlichen Statistik zufolge mit derselben Kraft, mit der er sich seit der raschen Umstellung auf die Kriegswirtschaft fortentwickelt hat. Dem gleichen Monat des Vorjahres gegenüber läßt sich vielfach noch eine weitere Steigerung in der Beschäftigung erkennen. Für den Bergbau wie für die Eisen- und Metallindustrie zeigt sich die gleiche lebhaftere Anspannung wie im Vormonat und im Vorjahr. Zum Teil tritt hier wie in dem der Regel nach stark beschäftigten Maschinenbau eine Verbesserung des Beschäftigungsgrades dem August 1915 gegenüber hervor. In der elektrischen wie in der chemischen Industrie zeigen einzelne Zweige auch dem Vormonat gegenüber eine Steigerung in der Beschäftigung; insbesondere ist auch hier wieder vielfach eine dem Vorjahr gegenüber günstigere Lage zu verzeichnen. Auch in der Holzindustrie hat im Vergleich zum Vormonat teilweise eine Verbesserung des Geschäftsganges stattgefunden. Im Bekleidungsgebiete ist dem Vormonat gegenüber in einzelnen Zweigen eine Abschwächung eingetreten; eine Anzahl von Betriebszweigen erfreute sich aber besserer Beschäfti-

gungsverhältnisse als im August 1915. Auf dem Gesamtmarkt ist ein allgemein erheblicher Fortschritt zwar nicht eingetreten, doch machte sich wie im Vormonat auch im August in einzelnen Gebieten eine Verbesserung geltend.

Vom Büchertisch.

(!) Der „Alt-nassauische Kalender 1917“, der soeben im Verlag der L. Schellenberg'schen Hofbuchdruckerei in Wiesbaden erschienen ist, ist in erster Linie dem im März ds. Js. verstorbenen Senior der Nassauischen Schriftsteller Dr. Adolf Glaser gewidmet. Von seinen zahlreichen Romanen und Novellen gebührt einigen ein dauernder Ehrenplatz in der deutschen Literatur. Die Biographie Glasers wird durch eine größere Erzählung aus seiner Feder, sowie durch mehrere Gedichte und zwei Bilder ergänzt. Auch der übrige Inhalt des 72 Seiten starken, in der bekannten vornehmen Weise ausgestatteten Heimbuches erhöht den Wert des „Alt-nassauischen Kalenders“, der zum Preis von 75 Pfg. durch jede Buchhandlung, sowie direkt vom Verlag bezogen werden kann.

Ruhholzverkauf. Oberförsterei Diez zu Diez.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll aus dem Wirtschaftsjahre 1917 vor dem Einschlag verkauft werden. I. Buchenstammholz aus den Distrikten 10 und 11a Steinkopf, 19 Steinkopfbuchen, 23a und 24 Ahlenkopf. Los 1 von 40 und mehr Zentimeter Durchmesser ca. 70 Zm., Los 2 von 30—39 Zentimeter Durchmesser ca. 150 Zm., Los 3 von 25—29 Zentimeter Durchmesser ca. 30 Zm. II. Los 4 Eichen-Grubenholz aus Distrikt 2 Roth ca. 20 Zm., III. Los 5 Nadelholz-Grubenholz aus den Distrikten 38a und 39a Meeberg ca. 25 Zm. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Arbeiterverhältnisse kann eine Gewähr für Lieferung der ausgeschriebenen Holzmassen nicht geleistet werden. Die Gebote sind losweise pro Zm. abzugeben und in verschlossenem Umschlage mit der Aufschrift „Submission auf Ruhholz“ bis Mittwoch, den 11. Oktober, nachm. 6 Uhr einzureichen. Dieselben müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen vorbehaltlos unterwirft. Sammelgebote sind nicht zulässig. Die Eröffnung der Gebote findet Donnerstag, den 12. Oktober, vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer der Oberförsterei statt. Der Hegemeister Schneider zu Forsthaus Altdiez (Post Diez) zeigt das Buchen- und Eichenholz, der Förster Angstein zu Hambach (Post Diez) das Nadelholz auf Ansuchen vor. Anfuhr nach Bahnhof Diez 5—6 Kilometer. Auf Wunsch wird das Buchen-Stammholz in für Schwellen geeigneten Längen ausgehalten.

Gegen Erlaubnischein pressen wir jedem Ueberbringer bis 30 Kilo Rapß-, Sonnenblumen- und Mohnsamen oder bis 25 Kilo Buchedern. Del kann sofort mitgenommen werden. **Delfabrik Dohheim.**

Fussbodenöl -Ersatz stark bindend, behörl. genehmigt (kein mindertwertiges), empfiehlt Albert Kauth, GmS, Tel. 29. (8084)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.